

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) und der §§ 1, 2, 3, und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. I, Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Offenbach am Main vom 10.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Meldepflicht

1. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Kämmerei, Kasse und Steuern schriftlich oder elektronisch anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Amt Kämmerei, Kasse und Steuern innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
3. Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Artikel II

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Hundesteuermarken

1. Jedem Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Offenbach am Main angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarkennummer zugewiesen.
2. Die Hundesteuermarken werden in Form eines QR-Codes auf den Steuerbescheid gedruckt und übersandt. Dieser QR-Code gilt so lange, bis er durch einen neuen QR-Code ersetzt wird.
3. Die Hundehalterin oder der Hundehalter sowie die Personen, die für diese oder diesen den Hund ausführen, haben den jeweils aktuellen QR-Code jederzeit in lesbarer Form mitzuführen und bei Kontrolle vorzuzeigen.

Artikel III

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Offenbach am Main, den 11.12.2025
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main


Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister

